

## Entscheidungsanmerkung

### Der Fall Pechstein und die Zukunft der Sportgerichtsbarkeit

1. Das Verlangen einer Schiedsvereinbarung durch den Ausrichter internationaler Sportwettkämpfe stellt nicht schlechthin einen Missbrauch von Marktmacht dar.
2. Ein Missbrauch von Marktmacht liegt jedoch vor, wenn ein marktbeherrschender Sportverband die Zulassung zu einem von ihm ausgerichteten Wettkampf von der Zustimmung zu einer Schiedsvereinbarung zugunsten des CAS abhängig macht, weil die Vorgaben für die Besetzung des für eine konkrete Streitigkeit zwischen Verbänden und Athleten zuständigen CAS-Kollegiums ein strukturelles Übergewicht der Verbände begründen, das die Neutralität des CAS grundlegend in Frage stellt.
3. Verletzt eine Schiedsvereinbarung zugunsten des CAS das kartellrechtliche Missbrauchsverbot, so ist ein gleichwohl ergangener Spruch des CAS nicht anerkennungsfähig, weil dadurch der Missbrauch in einer der öffentlichen Ordnung widersprechenden Weise perpetuiert würde.

(Amtliche Leitsätze)

BGB § 134

GWB §§ 19 Abs. 1, 19 Abs. 4 Nr. 2 a.F.

EGBGB Art. 34

OLG München, Urt. v. 15.1.2015 – U 1110/14 Kart. (LG München)<sup>1</sup>

### I. Einleitung

Mit einem wahren Paukenschlag hat das OLG München vor gut einem Jahr am 15.1.2015 den Dopingfall der Eisschnellläuferin Claudia Pechstein entschieden (Az.: U 1110/14 Kart). Der BGH wird über die anhängige Revision am 7.6.2016 entscheiden. Anlass genug für die *Verf.*, die Bedeutung dieses Urteils unter Berücksichtigung des zwischenzeitlich verabschiedeten Anti-Doping-Gesetzes<sup>2</sup> zu beleuchten.

### II. Der Fall Pechstein

Claudia Pechstein unterzeichnete am 2.1.2009 für die Teilnahme an den Eisschnelllauf-Weltmeisterschaften in Hamar/Norwegen am 7. und 8.2.2009 eine vom internationalen Fachverband für Eisschnelllauf (ISU) vorformulierte Wettkampfmeldung. Ohne Unterzeichnung dieser Meldung wäre sie nicht zu dem Wettkampf zugelassen worden. Ziffer I der Wettkampfmeldung legte sinngemäß fest, dass die Athletin sich für den Erlass von endgültigen und bindenden Schiedssprüchen dem Court of Arbitration for Sports (CAS) in Lau-

sanne, unter vollständigem Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit, unterwirft.

Nach Art. 25 Abs. 6 der Satzung des ISU sind die Schiedssprüche des CAS endgültig: „Die Entscheidungen des CAS sind abschließend und bindend unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit“.

In einer Blutprobe, die Pechstein, anlässlich der Eisschnelllauf-Weltmeisterschaften in Hamar, entnommen wurde, wurde ein erhöhter Wert an sog. Retikulozyten festgestellt. Diese dienen dazu Sauerstoff zu den Muskeln zu transportieren und stellen grundsätzlich eine ganz natürliche Vorstufe von roten, ausgewachsenen Blutkörperchen dar. Ein derart vermeintlich erhöhter Wert von Retikulozyten, wie er bei Pechstein ermittelt wurde, stellt ein Indiz für einen Dopingverstoß dar. Gleichwohl konnte ihr eine Bluttransfusion oder die Einnahme des Stoffes EPO keinesfalls nachgewiesen werden. Diesbezüglich stellt der Fall Claudia Pechstein einen Präzedenzfall dar.<sup>3</sup>

Die ISU reichte daraufhin bei ihrer Disziplinarkommission eine Anklage wegen Verletzung von Anti-Doping Regeln gegen Pechstein ein. Die Disziplinarkommission entschied Mitte 2009, Pechstein rückwirkend zum 7.2.2009 wegen unerlaubten Blutdopings für zwei Jahre zu sperren, die in den Wettkämpfen am 7.2.2009 erzielten Ergebnisse zu annullieren und gleichzeitig ihre Punkte, Medaillen und Preise abzuerkennen. Die hiergegen eingelegten Rechtsmittel vor dem CAS als auch vor dem schweizerischen Bundesgericht wurden zurückgewiesen.

Daraufhin verklagte sie die ISU vor dem LG München<sup>4</sup> auf Aufhebung der verhängten Doping Sperre sowie Schadensersatz in Höhe von ca. 3,5 Mio. Euro zzgl. Schmerzensgeld. Nachdem dort ihre Klage vollumfänglich abgewiesen wurde, entschied das OLG München<sup>5</sup> größtenteils zu ihren Gunsten.

### III. Die bisherige Zuständigkeit im Rahmen des Sportrechts

Grundsätzlich bemisst sich die Zuständigkeit bei Rechtsstreitigkeiten mit sportlichem Bezug nach den allgemeinen Grundsätzen der §§ 12 ff. ZPO. Schließlich handelt es sich um Streitigkeiten zwischen Verbänden und Individuen, so dass derart gelagerten Fällen keinerlei prozessuale Besonderheiten zugrunde liegen.

Jedoch stellt es im Bereich des professionellen Leistungssports eine gängige Praxis dar, dass monopolistisch organisierte Verbände den Athleten schiedsgerichtliche Streitbeilegungsmöglichkeiten unter Ausschluss ordentlicher Gerichtsbarkeit „anbieten“.<sup>6</sup>

<sup>3</sup> Grünberg, in: Asmuth (Hrsg.), Was ist Doping, Fakten und Probleme der aktuellen Diskussion, 2010, S. 75 (80).

<sup>4</sup> LG München I, Urt. v. 26.2.2014 – 37 O 28331/12.

<sup>5</sup> OLG München, Urt. v. 15.1.2015 – U 1110/14 Kart.

<sup>6</sup> Neben dem erwähnten Eisschnelllaufverband bspw. der „World Boxing Council“ unter 5.3 seiner „Rules and Regulations“ oder der Deutsche Olympische Sportbund in § 34 seiner Satzung; Scherrer/Muresan/Ludwig, SchiedsVZ 2015, 161 (162 m.w.N.).

<sup>1</sup> Die Entscheidung ist abrufbar unter

<http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-B-ECKRS-B-2015-N-02086?hl=true> (23.5.2016).

<sup>2</sup> In Kraft getreten zum 1.1.2016, abrufbar unter

[http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBI&jumpTo=bgbl115s2210.pdf](http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl115s2210.pdf) (23.5.2016).

Die Wirksamkeit solchen Klauseln unterstellt, führt dies zur Unzulässigkeit einer vor einem deutschen Gericht eingereichten Klage in selbiger Sache, vgl. § 1032 ZPO.

Der Rechtsweg sieht schließlich so aus, dass zunächst ein eigenes – nationales – Schiedsgericht angerufen wird. Ein etwaiges Rechtsmittel hiergegen muss jedoch vor dem CAS eingelegt werden.

§ 34 Abs. 5 der DOSB Satzung stellt ferner klar, dass Streitigkeiten mit einem Athleten, der zu den Olympischen Spielen nominiert wurde, oder mit einem olympischen Spitzenverband, die während der Olympischen Spiele entstehen oder sich aus Veranstaltungen der Olympischen Spiele oder ihrer Vorbereitung oder Abwicklung ergeben oder diese betreffen, ausschließlich der Schiedsgerichtsbarkeit des CAS unterliegen.

Es besteht ein naheliegendes und auch sachgerechtes Interesse daran, Streitigkeiten zwischen Athleten und Sportverbänden im Zusammenhang mit internationalen Wettkämpfen nicht den verschiedenen in Betracht kommenden staatlichen Gerichten zu unterwerfen, sondern einem einheitlichen Sportgericht zuzuweisen. Insbesondere kann auf diese Weise durch eine einheitliche Zuständigkeit und Verfahrensgestaltung verhindert werden, dass in gleichgelagerten Fällen divergierende Entscheidungen getroffen werden<sup>7</sup>, was der Gewährleistung der Chancengleichheit der Athleten bei der Wettkampfteilnahme dient.<sup>8</sup>

#### IV. Das Urteil des OLG München

Nach Auffassung der Richter verstößt die in Rede stehende Schiedsklausel gegen zwingendes Kartellrecht und ist somit gemäß § 134 BGB, § 19 Abs. 1, Abs. 4 Nr. 2 GWB a.F. nichtig.

##### 1. Grundsätzlich sind Schiedsklauseln rechtlich zulässig

Das Verlangen einer Schiedsvereinbarung durch den Ausrichter von internationalen Sportwettkämpfen stelle nicht schlechthin einen Missbrauch von Marktmacht dar.

Neben o.g. Gründen, die für eine Anerkennung der Wirksamkeit solcher Klauseln sprechen, fehle es nicht an einer freien Willensbildung der Athleten bei der Unterzeichnung. Der BGH hatte einmal judiziert, dass die Unterwerfung unter eine Schiedsgerichtsklausel und der damit verbundene Verzicht auf die Entscheidung eines staatlichen Rechtsprechungorgans grundsätzlich auf dem freien Willen des Betroffenen beruhen müsse.<sup>9</sup>

Jedoch sei im Fall Pechstein kein solch fehlender Wille erkennbar. „Die bloße Verknüpfung der Bereitschaft, ein Wirtschaftsgut anzubieten, mit dem Verlangen einer Schiedsvereinbarung stelle keinen Zwang dar, der den freien Willen

desjenigen, der das Wirtschaftsgut beziehen möchte, ausschließen würde.“<sup>10</sup>

##### 2. Verstoß im konkreten Fall

Die ISU sei als Monopolistin für die Austragung von Eisschnelllauf-Weltmeisterschaften gleichzeitig auch als marktbeherrschend im Sinne von § 19 GWB anzusehen.

Als solche sei es ihr gem. § 19 Abs. 1, Abs. 4 Nr. 2 a.F. GWB verboten gewesen, von Pechstein die Zustimmung zu der Schiedsvereinbarung für ein Verfahren vor dem CAS zu verlangen. Dies sei nämlich als Missbrauch von Marktmacht zu werten. Der Missbrauch liege konkret darin, dass die beteiligten Verbände – wie z.B. die ISU – bei der Ausgestaltung der Schiedsrichterbestellung des jeweiligen Schiedsgerichts einen bestimmenden Einfluss hätten. Zum Zeitpunkt der Schiedsvereinbarung hätten die den CAS anrufenden Parteien die Schiedsrichter nur aus einer vom Internationalen Rat (ICAS) für die Sportgerichtsbarkeit aufgestellten Liste wählen können. Die Tatsache, dass alleine zwölf von zwanzig Mitgliedern dieses Rats von internationalen Verbänden gestellt würden, die ihrerseits vier Mitglieder „mit Blick auf die Wahrung der Interessen der Athleten“ wählten, bewirke ein nicht gerechtfertigtes Verbandsübergewicht bei der Schiedsrichterbesetzung.<sup>11</sup>

Die Folge sei, dass die durch eine einfache Mehrheit zu treffenden Entscheidungen nicht unabhängig ergingen. Dieser überproportionale Einfluss begründe die Annahme, dass die Personen aus den Schiedsrichterlisten sich in der Regel den Verbänden verpflichtet fühlen und die Interessen der Athleten außen vor blieben; auch hinsichtlich der Schiedsrichter, die nicht auf Vorschlag der Verbände, sondern mit Blick auf die Wahrung der Interessen der Athleten oder als Unabhängige ausgewählt werden, steht es im Ermessen der verbandsnahen Mehrheit der ICAS-Mitglieder, ob diese Kriterien als gegeben angesehen werden. Ein ausgewogener Einfluss der beteiligten Parteien auf die Zusammensetzung des Schiedsgerichts, der eigentlich dessen Überparteilichkeit garantieren soll, sei damit nicht gegeben. Darin sei ein struktureller Mangel zu sehen, der einem neutralen Schiedsgericht entgegenstehe. Dieser strukturelle Mangel bestehe auch unabhängig davon, ob die konkreten Personen eine Parteilichkeit aufweisen. Auf den konkreten Einzelfall komme es also gar nicht an.<sup>12</sup>

Die Folge sei, dass die durch einfache Mehrheit zu treffenden Entscheidungen nicht unabhängig ergingen. Dieses Einflussübergewicht begründe die Gefahr, dass die in die Schiedsrichterlisten aufgenommenen Personen mehrheitlich oder sogar vollständig den Verbänden näher stünden als den Athleten; auch hinsichtlich der Schiedsrichter, die nicht auf Vorschlag der Verbände, sondern mit Blick auf die Wahrung der Interessen der Athleten oder als Unabhängige ausgewählt

<sup>7</sup> Duve/Rösch, SchiedsVZ 2014, 216.

<sup>8</sup> Zu weiteren Vorzügen der Sportgerichtsbarkeit und sich gegen ein entsprechendes Verbot aussprechend Scherrer/Muresan/Ludwig, SchiedsVZ 2015, 161 (163).

<sup>9</sup> BGH NJW 2000, 1713.

<sup>10</sup> OLG München, Urt. v. 15.1.2015 – U 1110/14 Kart., Rn. 73.

<sup>11</sup> OLG München, Urt. v. 15.1.2015 – U 1110/14 Kart., Rn. 79 und 83.

<sup>12</sup> Vgl. OLG München, Urt. v. 15.1.2015 – U 1110/14 Kart., Rn. 83 und 95.

würden, liege es lediglich in der Beurteilung der verbandsnahen Mehrheit der ICAS-Mitglieder, ob diese Kriterien erfüllt seien. Ein paritätischer Einfluss der Streitbeteiligten auf die Besetzung des Schiedsgerichts, der dessen Überparteilichkeit sicherte, sei damit nicht gegeben. Dieser strukturelle Mangel beeinträchtigt die Neutralität des Schiedsgerichts unabhängig davon, ob die konkret in die Liste aufgenommenen Personen einem Verband in einer Weise nahe stünden.

Für das Gericht stand ferner fest, dass der Grund dafür, dass sich Athleten für Streitigkeiten mit einem Verband einem Schiedsgericht unterwerfen, dessen Besetzung überwiegend durch Verbände bestimmt wird, allein in der Monopolstellung des Verbands liege. Könnte der Athlet seine Zulassung zu einer Weltmeisterschaft auch unter Vereinbarung eines strukturell neutralen Schiedsgericht erreichen, so sei davon auszugehen, dass nur derartige Schiedsvereinbarungen geschlossen würden, nicht dagegen solche, die ein einseitig zugunsten der Verbände strukturiertes Schiedsgericht vorsähen.<sup>13</sup>

Der somit gegebene Verstoß führe damit gem. § 1061 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. V Abs. 2 lit. b des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10.6.1958 (UNÜ) dazu, dass der Schiedsspruch des CAS nicht anerkennungsfähig sei.<sup>14</sup>

## V. Folgen des Urteils

Eines ist unabhängig vom Ausgang des Verfahrens bereits jetzt zu konstatieren: Das Urteil des Münchener *Senats* hat zu einer breiten öffentlichen Wahrnehmung des CAS und seiner bis dato eher unbekannteren und intransparenten Strukturen beigetragen.<sup>15</sup>

Juristisch gesehen ist das Urteil höchst brisant, da es – im Falle der Aufrechterhaltung durch den BGH – Sportlern in Zukunft erlaubt, bei Dopingstreitigkeiten die ordentliche Gerichtsbarkeit anzurufen, ohne Rücksicht auf etwaige Schiedsklauseln nehmen zu müssen. Die strukturellen Mängel der CAS-Statute gehen auf eine Zeit zurück, in der Verbände alleine weitgehend unkontrolliert den Sport bestimmten. Zwischenzeitlich hat jedoch das staatliche Recht mit seinen rechtstaatlichen Grundsätzen Einzug in den Sport gehalten. Somit wird das CAS seine Satzung notgedrungen reformieren müssen, um konform mit geltendem Recht zu sein. Das Ende der Sportgerichtsbarkeit ist damit also keineswegs eingeläutet.

<sup>13</sup> OLG München, Urt. v. 15.1.2015 – U 1110/14 Kart., Rn. 91.

<sup>14</sup> OLG München, Urt. v. 15.1.2015 – U 1110/14 Kart., Rn. 109.

<sup>15</sup> <http://www.sueddeutsche.de/sport/entscheidung-am-olg-muenchen-pechstein-erschuettert-den-sport-1.2305262> (23.5.2016); vgl. Heermann, FAZ v. 15.1.2015, unter [http://www.faz.net/aktuell/sport/sportpolitik/gastbeitrag-zum-sportrecht-bremst-der-gesetzgeber-pechstein-noch-aus-13371260-p3.html?printPagedArticle=true#pageIndex\\_4](http://www.faz.net/aktuell/sport/sportpolitik/gastbeitrag-zum-sportrecht-bremst-der-gesetzgeber-pechstein-noch-aus-13371260-p3.html?printPagedArticle=true#pageIndex_4) (23.5.2016) abrufbar; <http://www.spiegel.de/sport/wintersport/kommentar-zum-claudia-pechstein-urteil-raus-aus-der-unmuendigkeit-a-1013073.html> (23.5.2016).

Das Urteil ist vielmehr als Anstoß zu Reformen zu verstehen.

Eine solche Reform ist auch eminent wichtig, da die Schiedsgerichtsbarkeit im Sport ein wichtiges Instrument zur Wahrung der Einheitlichkeit des Sportrechts darstellt. Man kann sich ausmalen, wie es zugehe, wenn alle Staaten nach eigener ordentlicher Gerichtsbarkeit Dopingverstöße ahnden würden. Dieses Interesse erkennt das OLG in seinem Urteil auch an (siehe oben). Nur muss das Lausanner System geändert und der Einfluss der Verbände verringert werden, während gleichzeitig der Einfluss der Athleten zunehmen muss. Das CAS hat transparente und rechtstaatliche Verfahren zu schaffen.

## VI. Reaktion des deutschen Gesetzgebers

Das am 18.12.2015 verabschiedete und zum 1.1.2016 in Kraft getretene Anti-Doping-Gesetz (AntiDopG) offenbart in § 11, wie sich der Gesetzgeber das Verhältnis von Schiedsgerichtsbarkeit und ordentlicher Gerichtsbarkeit im Sport vorstellt. Dort heißt es:

„Sportverbände und Sportlerinnen und Sportler können als Voraussetzung der Teilnahme von Sportlerinnen und Sportlern an der organisierten Sportausübung Schiedsvereinbarungen über die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten mit Bezug auf diese Teilnahme schließen, wenn die Schiedsvereinbarungen die Sportverbände und Sportlerinnen und Sportler in die nationalen oder internationalen Sportorganisationen einbinden und die organisierte Sportausübung insgesamt ermöglichen, fördern oder sichern. Das ist insbesondere der Fall, wenn mit den Schiedsvereinbarungen die Vorgaben des Welt Anti-Doping Codes der Welt Anti-Doping Agentur umgesetzt werden sollen.“

Dem Wortlaut der Norm lässt sich die Kernaussage extrahieren, dass es den Sportverbänden möglich ist, Schiedsvereinbarungen mit Sportlern zu vereinbaren um auf diese Weise sportsbezogene Auseinandersetzungen beizulegen.

Zunächst stellt sich die Frage, welche Art von Streitigkeiten von dem Anwendungsbereich erfasst werden. Lediglich jene Prozesse mit unmittelbarem Dopingbezug, oder auch jene, die beispielsweise Nominierungen etc. zum Gegenstand haben. Diesbezüglich Aufschluss gibt § 1 AntiDopG. Danach ist der Zweck des Gesetzes in dem Schutz der Gesundheit der Sportler sowie der Fairness und Chancengleichheit zu sehen. Dies legt die Annahme nahe, dass ausschließlich Dopingstreitigkeiten unter § 11 fallen sollen. Gleichwohl bleibt es ungewiss, wie die Gerichte diese Norm auslegen werden.<sup>16</sup>

Des Weiteren stellt sich die Frage nach dem Umfang des Regelungszwecks. § 11 AntiDopG bietet hierfür auf den ersten Blick zwei verschiedene Auslegungsvarianten. Einerseits kann man die Norm so lesen, dass ganz generell die Möglichkeit einer Schiedsvereinbarung ermöglicht werden soll. Zum anderen könnte sie aber auch so gelesen werden,

<sup>16</sup> Vgl. Heermann, FAZ v. 15.1.2015, abrufbar unter [http://www.faz.net/aktuell/sport/sportpolitik/gastbeitrag-zum-sportrecht-bremst-der-gesetzgeber-pechstein-noch-aus-13371260-p3.html?printPagedArticle=true#pageIndex\\_4](http://www.faz.net/aktuell/sport/sportpolitik/gastbeitrag-zum-sportrecht-bremst-der-gesetzgeber-pechstein-noch-aus-13371260-p3.html?printPagedArticle=true#pageIndex_4) (23.5.2016).

dass damit die konkret vereinbarten Schiedsvereinbarungen als wirksam erachtet werden. Die Norm also nicht nur ganz abstrakt die Möglichkeit einer Schiedsvereinbarung ermöglicht, sondern auch die konkreten Verfahren der Praxis billigt.

Das Gesetz selbst beantwortet diese Frage zwar nicht, gleichwohl ergibt sich der Regelungszweck aus der Gesetzesbegründung zu § 11<sup>17</sup>, wo wie folgt formuliert wird:

„Allerdings wird in letzter Zeit vereinzelt die Unwirksamkeit solcher Schiedsvereinbarungen vorgebracht, weil die Sportlerinnen und Sportler sich den Verbänden gegenüber in einer unterlegenen Stellung befänden und weil ihnen die schiedsrichterliche Streitbeilegung ‚aufgezwungen‘ werde.

[...] Die Klarstellung in der Vorschrift dient dazu, die Zweifel an der Wirksamkeit von Schiedsvereinbarungen zwischen Sportlerinnen und Sportlern mit den Verbänden auszuräumen.“<sup>18</sup>

Des Weiteren geht der Gesetzgeber nicht von weiteren Konfliktherden mit anderen Normen aus: „Der Abschluss solcher Vereinbarungen als Voraussetzung für die Teilnahme am organisierten Sport hält jedoch in der Regel einer rechtlichen Prüfung am Maßstab des § 138 des BGB auch unter Berücksichtigung der Grundrechte und der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vor dem Hintergrund der besonderen Umstände des Leistungssports stand.“<sup>19</sup>

Auch wenn der Gesetzgeber keinen Anhaltspunkt für eine Unwirksamkeit am Maßstab o.g. Regelungen erkennen kann, lässt er durch die Formulierung „in der Regel“ einen gewissen Spielraum bestehen. Des Weiteren ist zu sehen, dass der Richter eines staatlichen Gerichts – wie zuletzt der *Kartellse-nat* am OLG München –, aber auch eines Sportschiedsgerichts, keineswegs daran gehindert ist, bei Vorliegen der Voraussetzungen im konkreten Fall eine Unwirksamkeit einer dem Athleten oktroyierten Schiedsvereinbarung aus kartellrechtlichen Vorschriften abzuleiten. Zur Wirksamkeit solcher Schiedsvereinbarungen im Lichte des Kartellrechts spricht sich die Begründung zum Referentenentwurf nicht aus.<sup>20</sup>

Letztendlich hatte der Gesetzgeber eine Entscheidung hinsichtlich der Frage der Verbandsautonomie und der Frage des Justizgewährleistungsanspruches (Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG) zu treffen. Die Entscheidung fiel – wenn auch nicht ausdrücklich – zugunsten der Verbandsautonomie aus.

Die gleichzeitig damit einhergehenden Nachteile wie beispielsweise erhebliche demokratische Einschränkungen in Verbindung mit nichtöffentlichen Verfahren, fehlenden Möglichkeiten der Prozesskostenhilfe, vom deutschen Gesetz abweichende Kostentragungsregelungen und eine Beschneidung der Möglichkeit dem EuGH eine Rechtsfrage vorzulegen werden im Zuge dessen in Kauf genommen.

## VII. Fazit

Wie der BGH den Fall Pechstein entscheiden wird, ist nicht vorherzusagen. Auch ein Vergleich, dem Pechstein stets offen gegenüberstand, ist noch möglich. Sollte der BGH die Entscheidung des OLG aufrechterhalten, müsste das CAS jedenfalls sein System entsprechend erneuern.

Ob § 11 AntiDopG Pechstein noch in die Quere kommen kann, darf bezweifelt werden. Der Verstoß einer kartellrechtlichen Norm, welcher über § 134 BGB die Nichtigkeit der Klausel zur Folge hätte, ist nach dem Wortlaut und der Begründung jedenfalls nicht erfasst. Pechstein würde am Ende des Tages also nicht nur Recht bekommen, sondern zudem auch Rechtsgeschichte schreiben.

*Ref. iur. Fabio Adinolfi, Köln, Mag. iur. Tillmann Rübben, Berlin*

<sup>17</sup> BT-Drs. 18/4898, S. 38.

<sup>18</sup> BT-Drs. 18/4898, S. 38.

<sup>19</sup> BT-Drs. 18/4898, S. 38 f.; *Muresan/Korff*, CaS 2014, 199 (203 f.).

<sup>20</sup> BT-Drs. 18/4898, S. 38 ff.